



MUSIKBUND VON OBER- UND NIEDERBAYERN e.V.

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH

Versicherungsschutz für den Musikbund von Ober- und Niederbayern

Vorwort

Die folgenden Seiten geben Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherungen über den Musikbund von Ober- und Niederbayern (im folgenden abgekürzt mit mon). Weiterführende Informationen, Formulare und Online-Schadenanzeigen finden Sie unter www.bernhard-assekuranz.com/mon. Bei Fragen können Sie die Geschäftsstelle des Landesverbandes oder die Bernhard Assekuranzmakler GmbH kontaktieren.

Folgende Versicherungen werden in dieser Broschüre vorgestellt:

- Haftpflichtversicherung (30-4617436-91)
- Unfallversicherung (35-0307746-06)
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (SV 75632656)
- Director's and Officer's Liability Insurance / D&O - Versicherung (SV 75632741)
- Vertrauensschadenversicherung (SV 75632674)

Die in Klammern angegebenen Nummern sind die jeweiligen Vertragsnummern.

Für alle Sparten der Versicherung gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1. Haftpflichtversicherung

Versicherte Risiken

Satzungsgemäße Maßnahmen und Veranstaltungen wie z. B.

- Konzerte, Auftritte, Sternmärsche
- elementare und instrumentale Ausbildung
- Lehrgänge und Fortbildungen
- Teilnahme an Auswahlorchestern
- Versammlungen (Mitgliederhauptversammlung, Advent, Weihnachten, Vereinsleitung)
- Vereinsausflüge und vereinsinterne Festlichkeiten
- Kinder- und Jugendaktivitäten (auch außermusikalischer Art)
- Veranstaltungen bis max. 6.000 Besucher

Zusätzlich versicherbare Risiken

- Großveranstaltungen/Veranstaltungen über 6.000 Besucher
- regelmäßiger Gastronomiebetrieb (Aus- oder Abgabe von Getränken und/oder Speisen)
- Betrieb und Besitz von Übernachtungshäusern, Selbstversorgerhäusern, Zeltplätze etc.
- Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden während Betriebspraktika
- Besitz und Betrieb von Eventsport- und Spielgeräten jeder Art (z.B. Kletterwände, Hüpfburg, Skateboardanlagen etc.)
- Schäden infolge Teilnahme an oder Vorbereitung zu Rad-, Ski- oder Seifenkistenrennen, an Box- oder Ringkämpfen, Tauchsport und anderen erlebnispädagogischen Maßnahmen
- Bogenschießen, Luftgewehr- oder Kleinkaliberschießen, Luftfahrtrisiken wie Ballonfahrten, Segelfliegen etc.
- Verleih von Eventsportgeräten, Land- und Wasserfahrzeugen (Fahrräder, Boote etc.)
- Haftpflicht für Segel- und Motorboote
- Parkplatzrisiko



Versicherungsumfang

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus:

- Schäden gegenüber Dritten durch fahrlässiges Verschulden der mitversicherten Personen (Vorstand, Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, z. T. auch Teilnehmer) in ihrer Tätigkeit für die versicherte Einrichtung/ den versicherten Maßnahmenträger.
- Schadenersatzansprüchen bei Verletzung der Aufsichtspflicht anlässlich der Betreuung von Minderjährigen durch die mitversicherten Betreuer und bei Verletzung der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten bei der Auswahl der Betreuer durch den Vorstand.
- dem gelegentlichen Gastronomierisiko (Kochen und Verpflegung im Ferien- oder Zeltlager, in Selbstversorgerhäusern, in Koch- und Backkursen u. ä.).
- bei geschlossenen Veranstaltungen: Schäden durch Teilnehmer, Besucher oder Gäste der Veranstaltung.
- Schäden mitversicherter Organisationen oder Personen untereinander (nur wenn die Organisationen separat genannt und prämienmäßig erfasst werden).
- Mitglieder- und Besucherhabe auf dem Vereinsgrundstück und bei Veranstaltungen.
- Mietsachschäden: mitversichert sind Schäden an gemieteten, unbeweglichen Sachen (Immobilien) und an gemieteten/geliehenen, beweglichen Sachen (gilt nicht für Kfz).
- Eigentum, Miete, Pacht und Nutznießung von Grundstücken, Gebäuden, Sälen und Räumlichkeiten bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 €.
- der Eigenschaft als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000€.
- Tätigkeitsschäden (nicht bei Betriebspraktika).
- Ansprüchen aus Benachteiligungen (AGG-Risiken).

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, außer in Kriegsgebieten.

Anmerkung zu USA/Kanada: Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Produkten oder gewerblichen Tätigkeiten, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten geltend gemacht werden. Für Reisen und Teilnahmen an Messen, Ausstellungen und Märkten bleibt der Versicherungsschutz auch in den USA bestehen.

Wichtige Ausschlüsse

- vertraglich übernommene Haftung soweit diese über die gesetzliche hinausgeht
- Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen
- Schadenersatzansprüche der mitversicherten Mitarbeiter gegen die Dienstherrn, den Arbeitgeber oder gegen den versicherten Verein, Verband bzw. die Organisation bei Personenschäden gemäß SGB 7
- Schäden durch Vorsatz oder mutwillige Beschädigung
- Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen
- Schäden durch den Gebrauch von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (ausgenommen Ruderboote und Kanus, sofern vorhanden, müssen diese bei Antragsannahme vereinbart werden). Achtung: Hierunter fällt nicht nur das Fahren, Führen und Halten, sondern auch z.B. das Ein- und Aussteigen.
- Glasbruchschäden, wenn sich die Organisation selbst dagegen versichern kann (Glasversicherung für Räume oder Gebäude)
- Schäden an Leasinggeräten bzw. Geräten und Anlagen, die ständig zur Nutzung überlassen wurden (diese können über eine Elektronikversicherung abgesichert werden)
- Schäden an Instrumenten

Versicherter Personenkreis

Jeweils für Ansprüche aus Schäden in ihrer Tätigkeit für die versicherte(n) Organisation(en)/ Einrichtung(en) – nicht aber Ansprüche gegen den Dienstherrn selbst!

- Alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter der versicherten Organisation.
- Alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder.
- Alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen sowie mitarbeitende Betreuer, Kursleiter etc.
- Alle Aufsichtsführenden der mitversicherten Einrichtungen.
- Alle Veranstaltungsteilnehmer, auch untereinander, sofern kein anderwertiger Versicherungsschutz besteht
- Alle eingeschriebenen Kursteilnehmer, Hörer und Schüler für Schäden an Gebäuden, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen im Zusammenhang mit versicherten Kursen sowie kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.



Versicherungssummen

Die Versicherungssummen stehen je Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung.

Pauschal für Personen- und Sachschäden	5.000.000 €
Vermögensschäden aus Personen-/Sachschäden	5.000.000 €
Nutzung von Internettechnologie	1.000.000 €
Abhandenkommen von Dienstschlüsseln & Codekarten	300.000 €
Schäden an gemieteten, geliehenen beweglichen Sachen	100.000 €
Ansprüche aus dem allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG)	300.000 €
Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	5.000.000 €

Mitversichert ohne Sublimit bis zu Versicherungssumme):

- Mitsachschäden an Immobilien
- Be- und Entladeschäden an fremden Kfz
- Mitglieder-/Belegschafts- und Besucherhabe
- Tätigkeitsschäden (nicht Betriebspraktika)

Selbstbeteiligungen

Mietsachschäden an beweglichen Sachen	50,00 €
Be- und Entladeschäden an fremden Kfz	10% mind. 50,00 €
Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden bei Betriebspraktika	10 % mind. 50,00 € max. 500,00 €
Mitglieder- und Besucherhabe auf Vereinsgrundstück und bei Veranstaltungen	50,00 €
Umweltschadensversicherung	2.000 €
Schlüsselverlust	10 % mind. 50,00 € max. 500,00 €

2. Unfallversicherung

Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die Mitglieder des Vereins während der Vereinsübungsstunden, -proben und -aufführungen sowie bei Vereinsversammlungen und ferner bei Festlichkeiten und Festzügen, an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen und die dem Zweck des Vereins entsprechen, betroffen werden.

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von örtlich durchgeführten Veranstaltungen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins unternommen werden, sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (zum Beispiel durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, außer in Kriegsgebieten.

Aktivitäten im Musikverbund von Ober- und Niederbayern

Satzungsgemäße Maßnahmen und Veranstaltungen wie z. B.:

- Konzerte, Auftritte, Sternmärsche
- elementare und instrumentale Ausbildung
- Lehrgänge und Fortbildungen
- Teilnahme an Auswahlorchestern
- Versammlungen (Mitgliederhauptversammlung, Advent, Weihnachten, Vereinsleitung)
- Vereinsausflüge und vereinsinterne Festlichkeiten
- Kinder- und Jugendaktivitäten (auch außermusikalischer Art)

Vertragsgrundlagen

Zugrunde liegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2018), zudem die ZB Fluggastrisiko 2018, ZN GruppenUV 2018, ZB Leistungsbegrenzung 2018 und die BB Mehrleistung 2018-300 Prozent der Württembergischen Versicherung.

Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.

Versicherter Personenkreis

Alle Funktionäre des Musikverbund von Ober- und Niederbayern auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene einschließlich deren Angestellten sowie alle gemeldeten Vereinsmitglieder.

Versicherungssummen

Invalidität	100.000 €
Vollinvalidität	500.000 €
Todesfall	50.000 €
Bergungskosten	15.000 €
Rehabilitations-Beihilfe	10.000 €
kosmetische Operationen	10.000 €
Zahnbehandlungskosten	5.000 €



3. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung schützt den Musikverbund bei echten Vermögensschäden, die durch Fehler oder Versäumnisse im operativen Geschäftsablauf einem Dritten oder dem Musikverbund entstehen. Der Versicherungsschutz verstreckt sich dabei auf Vermögensschäden, die die versicherten Organe und Personen bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit einem Dritten oder aber dem Verein selbst zugefügt haben und hierfür haftpflicht gemacht werden.

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung spricht man vom Verstoßprinzip. Danach tritt der Versicherungsfall mit dem Verstoß ein (Panne/Irrtum/Versehen), woraufhin der Schadenersatzanspruch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht wird.

Da auf den Verstoßzeitpunkt abgestellt wird, ist der Vermögensschaden in der Regel nicht unmittelbar sichtbar, sondern tritt erst nach einiger Zeit zutage (Spätschäden).

Der Versicherungsschutz umfasst jedoch die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße, sofern der Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ende des Versicherungsvertrages über den Versicherungsfall informiert wird.

Das Deckungskonzept über den bvv bietet überdurchschnittlichen Versicherungsschutz: Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gewährt bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Organe, obwohl nach gesetzlicher Vorgabe erst bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit eine Haftung ausgelöst wird.



Schadenbeispiele der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung können vielfältig sein.

Hier ein paar Schäden auszugsweise:

Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); unrichtige Auskünfte über Tariffragen; unsachgemäße Prozessführung für Mitgliedervereine; Verjährenlassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1

Der Verein kauft Angelzubehör für seine Mitglieder. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Waren bei der Lieferung beschädigt wurden und damit unbrauchbar sind. Es wird versäumt rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

Beispiel 2

Wegen verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der versicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Beispiel 3

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Kartenmaterial genutzt.

Beispiel 4

2 alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Die Kündigung eines Vertrages hat eine Vertragsstrafe zur Folge.

Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für den Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.

4. Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung)

Der Vertrag gilt für den mon sowie für alle angeschlossenen, rechtlich selbstständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene. Demnach sind unter anderem alle Funktionäre versichert.

Die D&O-Versicherung schützt somit im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Tätigkeit für den Musikverbund von Ober- und Niederbayern (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für:

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V., GmbH etc. / Innenhaftung) entstehen.

Beispiel 1

Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.

5. Vertrauensschadenversicherung

Versicherungsumfang

Die Vertrauensschadenversicherung schützt den Verein vor Vermögensschäden, die durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen von Vertrauenspersonen verursacht werden. Als Vertrauenspersonen gelten sämtliche Mitarbeiter (vom Vorstand bis hin zum ehrenamtlichen Mitarbeiter). Die Versicherung umfasst u. a.:

- den Schutz vor Vermögensschäden durch kriminelle Handlungen von Außenstehenden oder eigenen Mitarbeitern (so genannte Vertrauenspersonen).
- die Absicherung von Eigen- und Fremdschäden.
- keine Selbstbehalte.

Typische Vertrauensschadenfälle

- Diebstahl
- Veruntreuung
- Betrug
- Unterschlagung
- Betrug mittels gefälschter Anweisung, Bestellung oder Rechnung durch Außenstehende





Musikbund von
Ober- und Niederbayern e.V.

Versicherungsschutz für den Musikbund von Ober- und Niederbayern

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH



SOS Schadensmeldung



Alle Schäden bitte direkt an die
Bernhard Assekuranzmakler GmbH melden.

Vertragsnummer Haftpflichtversicherung: 30-4617436-91
Vertragsnummer Unfallversicherung: 35-0307746-06
Vertragsnummer Vermögensschadenhaftpflicht: SV 75632656
Vertragsnummer D&O-Versicherung: SV 75632741
Vertragsnummer Vertrauensschadenversicherung: SV 75632674

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH
Mühlweg 2b
82054 Sauerlach

08104/8916-530
info@bernhard-assekuranz.com
www.bernhard-assekuranz.com